



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag _____

Ansprechpartner
Wigbert Appel _____

Telefon:
06074/8180-3422 _____

Telefax:
06074/8180-3944 _____

E-Mail:
w.appel@kreis-offenbach.de _____

Zeichen:
10.1-03 A 109 _____

Datum:
14.01.2013 _____

Hartz IV – Sanktionen im Kreis Offenbach 2012 Ihre Anfrage vom 30.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Hartz IV – Sanktionen im Kreis Offenbach 2012**
wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Fälle von Mittelkürzungen gab es bisher in 2012 bei Hartz-IV BezieherInnen
im Kreis Offenbach?

Antwort:

In den ersten 9 Monaten des Jahres 2012 waren durchschnittlich 668 erwerbsfähige Leistungs-
berechtigte (eLb) von mindestens einer Sanktion betroffen. Das entspricht 4,4 % unserer eLb's.

Frage 2:

Wie viele Fälle von Sanktionen gab es gegenüber Hartz-IV BezieherInnen in den vergangenen
5 Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Antwort:

Siehe Anlage 1

Frage 2.1:

Was waren dabei die jeweiligen Sanktionsgründe und welchen Umfang hatten diese?

Antwort:

Die Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) kann im Zeitvergleich von 2007 bis einschließlich August 2012, differenziert nach Jahren und Sanktionsgründen, der Anlage 1 entnommen werden..

Frage 3:

Gibt es Neuerungen und Verschärfungen bei den Sanktionen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Bereits durch das Fortentwicklungsgesetz zum 01.01.2007 wurde

- die Sanktionsnorm auf die Nichterfüllung in der Eingliederungsnorm vereinbarter Aktivitäten sowie die Nichtteilnahme des nach § 15a zu unterbreitenden Sofortangebots erweitert (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c)
- die stufenweise Absenkung durch eine verstärkte Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres wesentlich verschärft, wobei ein vollständiger Leistungswegfall bei nachträglich gezeigtem „Wohlverhalten“ auf eine Kürzung um 60% der Regelleistung begrenzt werden kann
- eine Sanktionsverschärfung für unter 25jährige bei wiederholtem Pflichtverstoß durch den obligatorischen Wegfall auch der unterkunftsbezogenen Leistungen eingefügt und für diesen Personenkreis die Möglichkeit eröffnet, den obligatorischen Sanktionszeitraum auf sechs Wochen zu verkürzen.

Frage 4:

Gab es Fälle von 100% Leistungskürzung? Wenn ja, wie viele und was waren die Gründe hierfür?

Antwort:

Ja, es gibt Kürzungen zu 100 % der Leistungen. Standardmäßig gelten folgende Gründe:

Sanktionen können vom zuständigen Träger ausgesprochen werden, wenn der Leistungsberechtigte

- sich weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder auszuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert (Minderung des Regelbedarfes um 30%)
- sich weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen (Minderung des Regelbedarfes um 30%)
- zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass zu deren Abbruch gibt (Minderung des Regelbedarfes um 30%)
- Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Träger nicht nachkommt oder zu festgesetzten Terminen nicht erscheint (Minderung des Regelbedarfes um 10%).

Es können mehrere Sanktionen gleichzeitig ausgesprochen werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung können Sanktionen von bis zu 100% des Arbeitslosengeldes II verhängt werden.

Insgesamt gab es 2012 im Monat durchschnittlich 48 Personen mit einer 100%-igen Leistungskürzung. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (BA) lassen sich die Gründe auswertungs-technisch nicht ermitteln.

Frage 5:

Wie viele Sanktionen wurden insgesamt verhängt, die eine (mehr als 10% Unterschreitung) des Existenzminimums zur Folge hatten?

Antwort:

Von den 2.653 Sanktionen, die in diesem Jahr neu festgestellt wurden, hatten 834 eine Kürzung der Leistungen um mehr als 10 % zur Folge.

Frage 6:

Wie viele Sanktionen wurden bisher in 2012 wiederholt verhängt? Welche wiederholten Gründe führten zu diesen Sanktionen? (Bitte Gründe einzeln auflühren, mit Anzahl der betroffenen Hartz IV-EmpfängerInnen.)

Antwort:

Die Anzahl der Sanktionen aufgrund wiederholter Pflichtverletzungen ist nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nicht auswertbar.

Allerdings werden in den BA-Statistiken auch diejenigen Personen ausgewiesen, die in einem Berichtsmonat mit einer oder aber auch mit mehreren Sanktionen belegt sind. Von Januar bis einschließlich September 2012 ergeben sich danach im Monatsdurchschnitt 892 Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Diese betreffen:

- 668 eLb mit mindestens einer Sanktion, davon
- 518 eLb mit 1 Sanktion,
- 105 eLb mit 2 Sanktionen,
- 30 eLb mit 3 Sanktionen,
- 10 eLb mit 4 Sanktionen.

Bei den durchschnittlich 668 eLb mit mindestens einer Sanktion waren folgende Leistungsarten gemindert (Mehrfachnennungen möglich):

- 603 eLb mit Kürzung Regelbedarf,
- 5 eLb mit Kürzung Mehrbedarfe,
- 126 eLb mit Kürzung Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- 48 eLb mit Kürzung des vollen laufenden Leistungsanspruchs.

Frage 7:

Wie viele Widersprüche wurden in den letzten 5 Jahren (bitte aufgeschlüsselt) gegen die Kürzungen eingelegt?

Antwort:

Statistische Daten zu Widersprüchen und Klagen stehen seitens der BA erst seit rund eineinhalb Jahren zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit Sanktionen wurden danach im Jahr 2012 pro Monat durchschnittlich 20 Widersprüche gestellt. Dies entspricht einem Anteil von 3,0 % der durchschnittlich 668 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion.

Durchschnittlich befanden sich 33 Widersprüche zu Sanktionen im Bestand.

Frage 8:

Wie vielen Widersprüchen wurde jeweils stattgegeben bzw. wie viele werden noch verhandelt?

Antwort:

Erledigungsarten oder Stattgabegründe liegen statistisch nur für die Gesamtheit aller Widersprüche, aber nicht für einzelne Widerspruchsarten wie beispielsweise „Sanktionen“ vor. Zum Jahresende 2012 befanden sich 48 Widersprüche zu Sanktionen sowie 24 Klagen zu Sanktionen im Bestand.

Eine speziell für die vorliegende Anfrage bei der BA beauftragte Sonderauswertung ergab für die Monate September bis Dezember 2012, daß von den Widersprüchen zu Sanktionen, über die in diesem Zeitraum seitens der Pro Arbeit befunden wurde, 59 % zurückgewiesen wurden.

Frage 9:

Ist die Anzahl der eingelegten Widersprüche seit der Kürzung der gesetzlich garantierten "Beratungshilfe" prozentual gesunken?

Antwort:

Die eingelegten Widersprüche sind seit der Kürzung der gesetzlich garantierten „Beratungshilfe“ nicht gesunken.

Frage 10:

Gibt es Evaluationen darüber wie viele Sanktionierungsfälle es pro "Fallmanager" gibt und findet eine Bewertung statt?

Antwort:

Anzahl der Sanktionen pro Fallmanager ist kein Leistungskriterium, darüber findet keine Bewertung statt.

Frage 11:

Wird seitens des Jobcenters kontrolliert, dass Sanktionen nicht willkürlich verhängt werden, bzw. wie wird das sicher gestellt?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen – also erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) – bildet § 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen **alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern**. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne

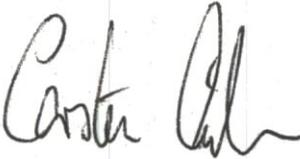
wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden.

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent können ergänzende Sachleistungen erbracht werden. Sie sollen erbracht werden, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern zusammenlebt.

Sanktionen werden bei der Pro Arbeit grundsätzlich immer nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und nach vorheriger Anhörung des Kunden ausgesprochen. Da an einem Sanktionsverfahren sowohl der zuständige Jobcoach als auch der zuständige Mitarbeiter der Leistungsabteilung beteiligt sind, ist das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Anlage 1

Sanktionen nach § 31 / 32 SGB II
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) seit Jahresbeginn, nach Sanktionsgrund
Zeitreihe 2007 bis August 2012, Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AÖR)

Sanktionsgrund Kürzungssatz aufgrund von Sanktionen	davon:											Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
	Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Sanktionen	Weigerung Abschuß einer Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Weigerung zumutbare Arbeit nach § 16 (3) S. 2 auszuführen	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		30%	30%	30%	30%	30%	10%	10%	30%	30%	30%	30%
Jahr												
2012*	2.653		454	80	150	1.797	20	7	79	64		
2011	2.739		429	184	1.874	127	13	4	60	48		
2010	2.050	33	290	242	26	47	56	7	73	65		
2009	1.914	85	340	146	4	28	94	9	62	47		
2008	1.597	49	369	74	37	844	46	9	83	81		
2007	1.669	96	335	93	59	849	33	26	116	32		

* Durch T-3 Meldung Daten bis August 2012 verfügbar.
 Stand 07.01.2013 T-3 Meldung

ANFRAGE vom 30.11.2012

A Nr. 109

Hartz IV – Sanktionen im Kreis Offenbach 2012

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund einer bundesweiten Berichterstattung über Rekordzahlen bei Sanktionen gegen Hartz IV-Empfänger und Empfängerinnen, bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie viele Fälle von Mittelkürzungen gab es bisher in 2012 bei Hartz-IV BeziehernInnen im Kreis Offenbach?
2. Wie viele Fälle von Sanktionen gab es gegenüber Hartz-IV BeziehernInnen in den vergangenen 5 Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?
 - 2.1. Was waren dabei die jeweiligen Sanktionsgründe und welchen Umfang hatten diese?
3. Gibt es Neuerungen und Verschärfungen bei den Sanktionen? Wenn ja, welche?
4. Gab es Fälle von 100% Leistungskürzung? Wenn ja, wie viele und was waren die Gründe hierfür?
5. Wie viele Sanktionen wurden insgesamt verhängt, die eine (mehr als 10% Unterschreitung) des Existenzminimums zur Folge hatten?
6. Wie viele Sanktionen wurden bisher in 2012 wiederholt verhängt? Welche wiederholten Gründe führten zu diesen Sanktionen? (Bitte Gründe einzeln auflisten, mit Anzahl der betroffenen Hartz IV-EmpfängerInnen.)
7. Wie viele Widersprüche wurden in den letzten 5 Jahren (bitte aufgeschlüsselt) gegen die Kürzungen eingelegt?
8. Wie vielen Widersprüchen wurde jeweils stattgegeben bzw. wie viele werden noch verhandelt?

ANFRAGE vom 30.11.2012

Hartz IV – Sanktionen im Kreis Offenbach 2012

9. Ist die Anzahl der eingelegten Widersprüche seit der Kürzung der gesetzlichen garantierten "Beratungshilfe" prozentual gesunken?

10. Gibt es Evaluationen darüber wie viele Sanktionierungsfälle es pro "Fallmanager" gibt und findet eine Bewertung statt?

11. Wird seitens des Jobcenters kontrolliert, dass Sanktionen nicht willkürlich verhängt werden, bzw. wie wird das sicher gestellt?

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Elgert
Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE. im Kreis Offenbach